

Kommunale Haushaltswirtschaft – aktuelle Fragen

Friederike Trommer Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Agenda





- Änderung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich – Entwurf zur Änderung der SächsGemO
- 2. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand Überblick

Entwicklung der Investitionen seit 1993

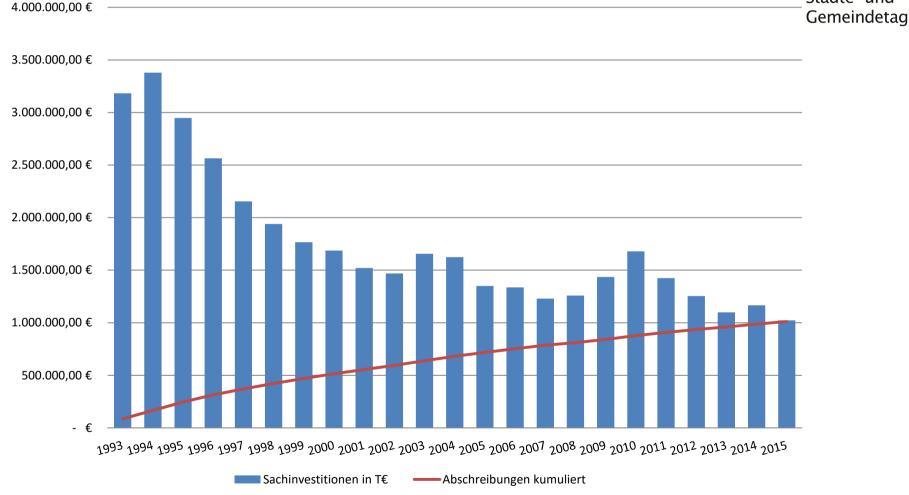
Sachinvestitionen in TEuro



Entwicklung im Verhältnis zu fiktiven Abschreibungen

Unterstellte Nutzungsdauern: unbewegliches Vermögen 40 Jahre, bewegliches 15 Jahre; Anteil bewegliches Vermögen im Durchschnitt 4 %





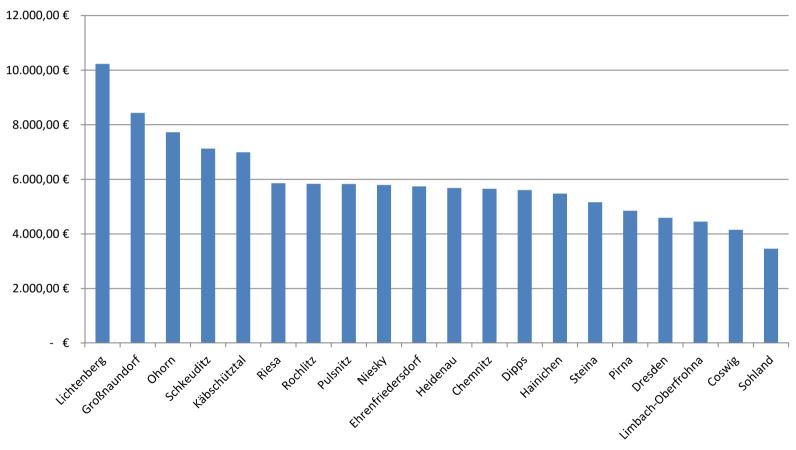
Analyse von Daten der Kommunen - Fallgruppen



(Sach-)Anlagevermögen im Vergleich in Euro/EW zum Stand der Eröffnungsbilanz

Sachsischer Städte- und Gemeindetag

Sachanlagevermögen/immat. Vermögen je EW



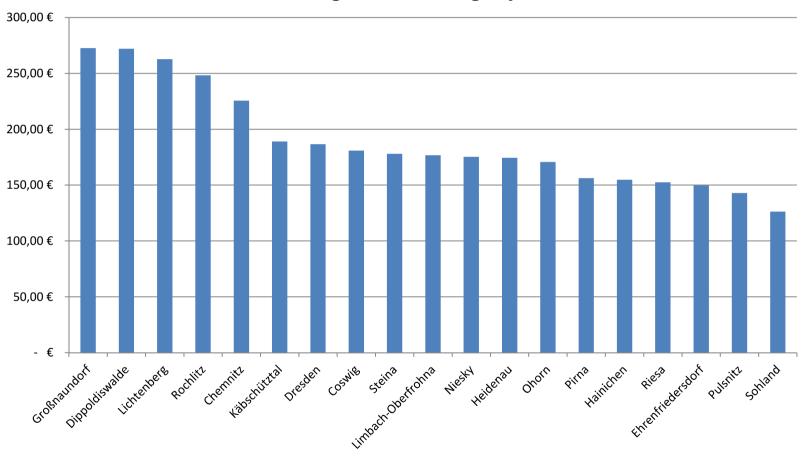
Analyse von Daten der Kommunen - Fallgruppen

Sächsischer

Planmäßige Abschreibungen im Vergleich in Euro/EW im 1. doppischen Jahresabschluss

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Planmäßige Abschreibungen je EW

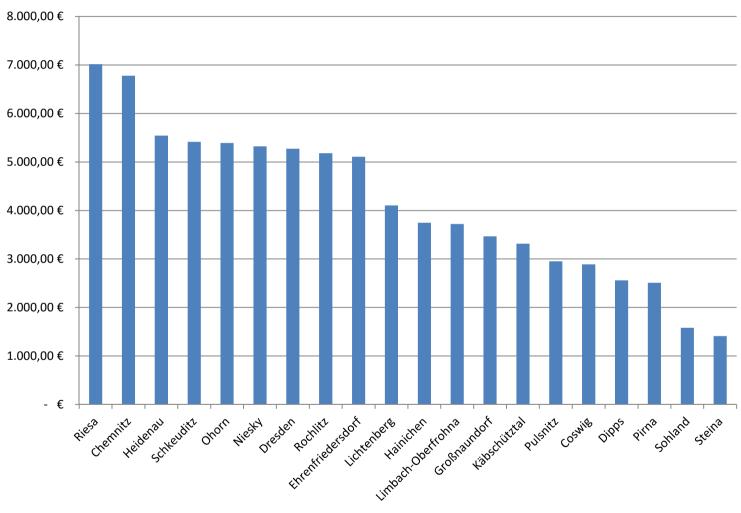


<u>Analyse von Daten der Kommunen – Fallgruppen</u>



Gemeindetag

Basiskapital je EW in Euro



Zusammenspiel von Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Positionen - ErgH | in T€ | Positionen - FinH | in T€ | | |
|--------------------------------|---------------|--|-------|--|--|
| Steuern | 1.000 | Steuern | 1.000 | | |
| Laufende Zuweisungen | 1.500 | 1.500 | | | |
| Auflösung von Sonderposten | ~~~ | 300 | | | |
| Gebühren/Entgelte | | | | | |
| Sonstige | Könne | 600 | | | |
| Ordentliche Ertra | Finan vone | .300 | | | |
| Personalaufwand | VOLIC | 1.200 | | | |
| Sachaufwand | | 1.000 | | | |
| Abschreibungen | | | 800 | | |
| Sonstige | 1.000 | ge | 1.000 | | |
| Ordentlicher Aufwand | 4.000 | Laufende Auszahlunger | 3.200 | | |
| Saldo ordentliches Ergebnis | - 400 | Saldo laufende Verwaltungstätigkeit | + 100 | | |



Gemeindetag

Zusammenspiel von Ergebnis- und Finanzhaushalt



Aussagen:

- das Nichterreichen des Ausgleichs im Ergebnishaushalt kann nicht auf den Finanzhaushalt übertragen werden
- im Zahlungsmittelsaldo kann sich dennoch ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes ergeben
- das Erreichen des Ausgleichs im Ergebnishaushalt ist nur ein Indiz für einen deutlich positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Problem: nzw Erträge)
- ohne (anteilige) Erwirtschaftung der Abschreibungen kann tendenziell kein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erreicht werden
- Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit = **Zuführung an VmH**, welche die Finanzierung von Investitionen ermöglichen sollte!

9

Finanzierungsfunktion des Finanzhaushaltes

| Positionen – FinH | in T€ |
|--|-------|
| Steuern | 1.000 |
| Laufende Zuweisungen | 1.500 |
| Auflösung von Sonderposten | 300 |
| Gebühren/Entgelte | 200 |
| Sonstige | 600 |
| Laufende Einzahlungen | 3.300 |
| Personalaufwand | 1.200 |
| Sachaufwand | 1.000 |
| Abschreibungen | 800 |
| Sonstige | 1.000 |
| Laufende Auszahlungen | 3.200 |
| Saldo laufende Verwaltungstätigkeit | + 100 |

| Positionen - FinH | in T€ | Sächsischer |
|--|-------|----------------------------|
| Einzahlungen für Investitionen | 500 | Städte- und Gemeindetag |
| Auszahlungen für Investitionen | 1.000 | |
| Saldo Investitionen | -500 | |
| Fortgeschriebener Saldo | -400 | |
| Einzahlungen Finanzierung (Kredit) | 200 | |
| Auszahlungen Finanzierung (Tilgung) | 150 | |
| Finanzierungssaldo | 50 | |
| Saldo laufendes Jahr | -350 | |
| Bestand Liquidität | 300 | |
| Saldo gesamt | - 50 | |

8. Juni 2016

Finanzierungsfunktion des Finanzhaushaltes

Aussagen:

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

- spiegelt die Eigenfinanzierungskraft der Kommune zur Finanzierung von Investitionen und zur Tilgung von Krediten wider
- ist Anknüpfungspunkt für die 5. Stufe zum Haushaltsausgleich nach derzeitiger Regelung
- ist zwingend **notwendig**, um **Eigenmittel für Investitionen** zu erwirtschaften und ansammeln zu können
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit enthält Gegenwert der erwirtschafteten Abschreibungen → Mittel zur Finanzierung von Investitionen
- Je höher der Anteil der erwirtschafteten Abschreibungen ist, umso höher wird (ohne weitere Effekte) der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit!



Abschreibungsthematik kann aktivisch oder passivisch betrachtet werden:



| Vermögensrechnung | | | |
|-------------------|------------------------|-----------------|----------------|
| Aktiva | | Passiva | |
| Anlagevermögen | | Kapitalposition | |
| | Immaterielles Vermögen | | Basiskapital |
| Sachanlagen | | | Rücklagen |
| | Finanzanlagen | | Jahresergebnis |
| Umlaufvermögen | | Sonderposten | |

Müssen
Abschreibungen für das gesamte Vermögen erwirtschaftet werden?
= aktivischer Ansatz

Können Fehlbeträge (tw.) sanktionslos mit dem Basiskapital oder einer Rücklage verrechnet werden? = passivischer Ansatz



Aktivischer Lösungsansatz = sog. "Bilanzieller Investitionsausgleich" (SMI-Modell) - Eckpunkte

- unterstellt eine Stunde "Null" zwischen dem kameralen und doppischen System
- Vermögen einer Kommune ist sehr unterschiedlich strukturiert
 - Differenzierung zwischen Sach- und Finanzanlagen
 - Differenzierung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen (Anlagenintensität)
- berücksichtigt, dass langfristig **nicht das gesamte Vermögen** benötigt wird (demografisches Element, Kernvermögen)
- Ansatz, dass Abschreibungen auf Altvermögen nicht oder nur teilweise erwirtschaftet werden müssen
- doppisches System entfaltet ohne Verzögerung seine Wirkung, wenn auch auf niedrigem Niveau
- Kreisumlagethematik würde damit langfristig entschärft

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Passivischer Lösungsansatz (SRH-Modell)

- Vermögen einer Kommune ist sehr individuell finanziert (Eigenmittel, Zuwendungen, Fremdmittel)
- **Eigenfinanzierungsanteil** wird in der Eröffnungsbilanz nicht deutlich, geht im Basiskapital auf
- Basiskapital zeigt eine große Streubreite; darf gleichzeitig aber nicht sanktionslos zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden
- Ansatz, dass Teile des Basiskapitals in eine Ausgleichsrücklage umgegliedert werden, die zum Ausgleich von Fehlbeträgen zur Verfügung steht (Abschreibungen für Altvermögen)
- Ausgleichsrücklage hinsichtlich der Reichweite sehr unterschiedlich; muss stark vereinfacht berechnet werden
- Kreisumlagethematik nur vorübergehend entschärft
- Wirkung der Doppik greift erst nach unterschiedlich langer Übergangsfrist (Problemverlagerung in die Zukunft?)

Sächsischer

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

- Ausgleichsposten für eigenfinanziertes Anlagevermögen Berechnungsschema nach Jahresrechnungsstatistik
 - Gesamtausgaben für Investitionen (UGr. 93 bis 96 und 98)
- erhaltene Zuschüsse für Investitionen (UGr. 36)
- Einnahmen aus Krediten (UGr. 37)
- + Ausgaben für die Tilgung von Krediten (UGr. 97)
- = Eigenanteil an den Investitionsausgaben
- / Gesamtausgaben für Investitionen * 100
- = prozentualer Eigenanteil an den Investitionsausgaben
- * Basiskapital (ungekürzt mit 100 v. H.)
- = Ausgleichsposten für Eröffnungsbilanz
- → <u>Ausgleichsposten</u> = prozentualer Anteil des Basiskapitals, welcher zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge zur Verfügung steht



Ausgleichsposten für eigenfinanziertes Anlagevermögen

- gemeindescharfe Berechnung
- Datenbasis Jahresrechnungsstatistik der <u>Haushaltsjahre ab 1992</u> bis zum letzten kameralen Haushaltsjahr
- Ermittlung einer Verhältniszahl, welche dem Eigenanteil der Investitionen entspricht und <u>auf das Basiskapital</u> angewendet wird
- die statistischen Daten werden aus Vereinfachungsgründen unverändert aus der Jahresrechnungsstatistik übernommen
- <u>Verrechnungsmöglichkeit</u> mit dem Ausgleichsposten wird im Stufenmodell zum Haushaltsausgleich verankert
- Initiative SSG: Ausgleichsposten sollte mind. 20 v. H. (und max. 70 v. H.) betragen



- Gesetzentwurf des SMI wurde am 25. April 2016 zur Anhörung versendet
- Anhörungsfrist für die Kommunen bereits abgelaufen
- Gesetzentwurf basiert auf dem SMI-Modell des bilanziellen Investitionsausgleichs
- Neuregelung soll **zum 1. Januar 2018** in Kraft treten
- bisherige Übergangsregelung wird um ein Jahr verlängert
- Gesetzentwurf wird gemeinsam mit dem Evaluierungsbericht nach § 131 Abs. 9 SächsGemO in den Sächsischen Landtag eingebracht
- weitere Änderungen im parlamentarischen Verfahren zu erwarten (insbesondere Beschränkung des Vollverzehrs des Basiskapitals)



§ 72, Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:

- "(3) [...] Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Sätzen 1 bis 3 nicht erreicht, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum dritten Folgejahr sicherstellt."
- Abschreibungen auf das per 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen können sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden
- Verrechnung um Auflösung aus Sonderposten und Zuschreibungen reduziert

 Detailregelung in SächsKomHVO-Doppik aufgenommen
- Vortrag von Fehlbeträgen damit grundsätzlich nicht mehr möglich

Sächsischer Städte- und

Gemeindetag

Fortsetzung § 72, Absatz 4:

- "(4) Für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ist es ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. […]."
- Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzhaushalts wird in die Vorschriften zum Haushaltsausgleich aufgenommen

 künftig parallele Verpflichtungen
- Ausgleich im Finanzhaushalt orientiert sich am kameralen Standard
- Liquiditätssicherung unabhängig vom Ergebnishaushalt soll gewährleistet werden



Fortsetzung § 72, Absatz 4:

(4) [...] Verfügbare Mittel:

- 1. im Zahlungsmittelsaldo aus **Investitionstätigkeit** gem. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
- 2. im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder
- 3. im Bestand an liquiden Mitteln

können zur Deckung gemäß Satz 1 verwendet werden.

- entsprechen dem System der kameralen "Ersatzdeckungsmittel"
- Beschränkung auf "verfügbare" Liquidität
- dient dem Ausgleich von Liquiditätsschwankungen und Verschiebungen zwischen den Perioden (z. B. Vorfinanzierung von FöMi, endfällige Darlehen)



Fortsetzung § 72, Abs. 4:

Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 im laufenden Haushaltsjahr nicht vor, ist mit der **Aufstellung eines Haushaltsstruktur- konzeptes** sicherzustellen, dass diese im Finanzhaushalt **bis zum dritten Folgejahr** erfüllt werden. In **begründeten Einzelfällen** kann die
Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung
eines Haushaltsstrukturkonzeptes zulassen.

- Nichterreichen des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt führt zum Haushaltsstrukturkonzept
- bei begründeten Periodenverschiebungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Finzelfall Ausnahmen zulassen



Fortsetzung § 72:

- (5) Einen nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag (Überschuldung) darf die Vermögensrechnung nicht ausweisen. Ist die Überschuldung bereits eingetreten oder steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass sie innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums eintreten wird, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das die Überschuldung bis zum dritten Folgejahr beseitigt oder die Überschuldung abwendet.
- Überschuldungsverbot wird gesetzlich bestimmt
- eingetretene oder absehbare Überschuldung führt zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes
- ermöglicht insbesondere Reaktionen der Rechtsaufsichtsbehörde zum Jahresabschluss

22

| Position | Betrag in € |
|--|-------------|
| Ordentliche Erträge (sonstige) | 4.000.000 |
| Erträge Auflösung Sonderposten Altvermögen | 600.000 |
| Erträge Auflösung Sonderposten Neuvermögen | 30.000 |
| Zuschreibung Beteiligungen EKS-Methode (alt) | 20.000 |
| Summe ordentliche Erträge | 4.650.000 |
| Ordentliche Aufwendungen (sonstige) | 3.940.000 |
| Abschreibungen Altvermögen | 900.000 |
| Abschreibungen Neuvermögen | 90.000 |
| Abschreibungen Finanzvermögen (alt) | 50.000 |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 4.980.000 |
| Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag) | -330.000 |



- Fehlbetrag gesamt = 330.000 Euro → differenzierte Betrachtung!
- Verrechnungsfähiger Fehlbetrag nach § 72 Abs. 3 SächsGemO Entw.:

| Sächsischer Städte- und Gemeindetag |
|---|

| Position | Betrag in € |
|--|-------------|
| Erträge Auflösung Sonderposten Altvermögen | 600.000 |
| Erträge aus Zuschreibungen (alt) | 20.000 |
| Summe Erträge | 620.000 |
| Abschreibungen Altvermögen | 900.000 |
| Abschreibungen Finanzvermögen (alt) | 50.000 |
| Summe Aufwendungen | 950.000 |
| Verrechnungsfähiger Fehlbetrag | 330.000 |

- Fehlbetrag i. H. v. 330.000 Euro darf mit dem Basiskapital verrechnet werden
- Fehlbetrag im Ergebnishaushalt damit "ausgeglichen"

| Position | Betrag in € |
|--|-------------|
| Ordentliche Erträge (sonstige) | 4.500.000 |
| Erträge Auflösung Sonderposten Altvermögen | 600.000 |
| Erträge Auflösung Sonderposten Neuvermögen | 30.000 |
| Zuschreibung Beteiligungen EKS-Methode (alt) | 20.000 |
| Summe ordentliche Erträge | 5.150.000 |
| Ordentliche Aufwendungen (sonstige) | 3.940.000 |
| Abschreibungen Altvermögen | 900.000 |
| Abschreibungen Neuvermögen | 90.000 |
| Abschreibungen Finanzvermögen (alt) | 50.000 |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 4.980.000 |
| Ordentliches Ergebnis (Überschuss) | 170.000 |



- Überschuss = 170.000 Euro → Verrechnung mit Basiskapital für Altvermögen trotzdem möglich und notwendig!
- Verrechnungsfähiger (Fehl-)Betrag nach § 72 Abs. 3 SächsGemO Entw.:



| Position | Betrag in € |
|--|-------------|
| Erträge Auflösung Sonderposten Altvermögen | 600.000 |
| Erträge aus Zuschreibungen (alt) | 20.000 |
| Summe Erträge | 620.000 |
| Abschreibungen Altvermögen | 900.000 |
| Abschreibungen Finanzvermögen (alt) | 50.000 |
| Summe Aufwendungen | 950.000 |
| Verrechnungsfähiger Fehlbetrag | 330.000 |

- Fehlbetrag i. H. v. 330.000 Euro darf mit dem Basiskapital verrechnet werden
- Überschuss im Ergebnishaushalt damit auf 500.000 Euro erhöht

Sächsischer

Städte- und Gemeindetag

- Wertänderungen und Folgekosten für das Vermögen <u>müssen</u> bei künftigen Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden
- Ergebnishaushalt <u>ist</u> auszugleichen (**Gesamtergebnis**, d. h. ordentliches und Sonderergebnis)
- Fehlbeträge auf Altvermögen (Stichtag 31.12.2017) <u>dürfen</u> sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden (keine Pflicht)
- Fehlbeträge können entstehen aus
 - planmäßigen Abschreibungen (abzgl. etwaiger Erträge aus der Auflösung von Sonderposten)
 - außerordentliche Abschreibungen aus Vermögensabgang oder Wertminderung (abzgl. Erträge aus Auflösung der Sonderposten oder Zuschreibungen)
 - Verluste aus der Anwendung der EKS-Methode (abzgl. der Zuschreibungen)
- Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung mit "alt" und "neu" gekennzeichnet (Datum der Aktivierung bis 31.12.2017)



- <u>dauerhafte Leistungsfähigkeit</u> muss auch im Finanzhaushalt nachgewiesen werden
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- gilt als erreicht, wenn der Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit > der ordentlichen Tilgung von Krediten und den Zahlungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist ≠ Mittel für Investitionen!
- hilfsweise ist der Rückgriff auf frei verfügbare Mittel möglich
- als verfügbare Mittel können herangezogen werden:
 - Überschüsse im **Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit** (z. B. nachschüssig gezahlte FöMi, Veräußerungserlöse)
 - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Darlehen (Darlehensrückflüsse)
 - Bestand der liquiden Mittel, soweit frei verfügbar ≠ Übergangsregelung



Wann sind liquide Mittel frei verfügbar?

- Mittel dürfen <u>keiner Verwendungsbeschränkung</u> oder <u>haushaltsseitigen Bindung</u> unterliegen
- Bestehen einer Bindung insbesondere durch:
 - Umfang fremder Mittel
 - zweckgebundene Mittel (Zuschüsse, Spenden)
 - gebundene Liquidität durch erhaltene Anzahlungen
 - gebundene Liquidität durch (kurzfristige) Rückstellungen
 - gebundene Liquidität durch übertragene Haushaltsermächtigungen
- Nachweis der Mittelverfügbarkeit durch Nebenrechnung (im Vorbericht)

g

Sächsischer Städte- und

Änderungen beim Haushaltsausgleich – Zwischenfazit

- für Altvermögen muss dem Grunde nach keine Vorsorge mehr Gemeindetag getroffen werden → faktisch besteht Pflicht weiter!!!
- <u>Denn:</u> durch Erreichen der Mindestanforderungen zum Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist die Leistungsfähigkeit noch nicht gewährleistet
 - → Liquidität aus refinanzierten Abschreibungen steht nicht zur Verfügung → Mittel für Investitionen fehlen
 - → gesetzliche Anforderungen müssen übererfüllt werden
 - → Erklärungspflicht wird auf die Kommune (Kämmerer) übertragen
 - → Sensibilität der Mandatsträger muss erreicht werden
- "Umbuchungseffekt" vom Basiskapital in die Rücklagen zwingend
 - Rücklagen müssen aufgebaut werden, um laufende Fehlbeträge im ordentlichen und Sonderergebnis auszugleichen
 - Verrechnung des Saldos mit dem Basiskapital deshalb geboten

30

Agenda





- Änderung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich – Entwurf zur Änderung der SächsGemO
- 2. <u>Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand Überblick</u>

Was macht eine Kommune?



Überblick - Steuerpflicht der öffentlichen Hand



Die Steuerpflicht der jPöR ist nach Art der Tätigkeit und den Steuerarten

zu differenzieren:

| Sächsis | cher |
|---------|--------|
| Städte- | und |
| Gemeir | ndetac |

| Hoheitlicher Bereich | Vermögens- verwaltung | Land- und Forstwirtschaft | / Betrieb gev | sche Tätigkelt – verblicher Art rer Umsatz) |
|---|---|------------------------------|---|--|
| | | | steuerpflichtig | steuerfrei |
| Schule Hausmüll Straßen- reinigung | Zinserträge Pacht Mieten Kapitalerträge | Forstwirtschaft | Märkte Stadtbahn Amtsblatt Verkäufe gewerbl. Müll | Kindergarten Museum Krankenhaus Theater |
| | Kapitalertrag- steuer Grundsteuer Umsatzsteuer | Umsatzsteuer Grundsteuer | Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz- und Grundsteuer | im Rahmen wirtsch. Geschäfts- betrieb: KSt, USt |

33

Überblick - Steuerpflicht der öffentlichen Hand

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Steuererklärungspflichten

KStG:

Jeder BgA ist für sich Steuersubjekt, d. h.

- getrennteGewinnermittlung
- getrennteSteuererklärung
- Querverbund eingeschränkt



Jeder BgA = Steuersubjekt

UStG:

Die jPöR ist mit allen ihren wirtschaftlichen Unternehmen Steuersubjekt, d. h.

- Zusammenfassung kraft Gesetz
- eine Steuererklärung
- Verlustverrechnung i.
 W. uneingeschränkt



alle Leistungen einer Gemeinde = ein Steuersubjekt

Bisherige Rechtslage

§ 2 Abs. 3 UStG



Die jPdöR sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

- Gleichklang der Definition eines BgA nach KStG und UStG, <u>damit Voraussetzungen:</u>
 - Vorliegen einer selbstständigen, nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen
 - im Rahmen einer Einrichtung
 - i. d. R. Überschreitung der Umsatzgrenze von 30.678 Euro, seit 2015 35.000 Euro, notwendig
 - keine bloße Vermögensverwaltung
 - keine hoheitliche Tätigkeit

Rechtslage nach der MwStSystRL

Art. 13

(1) Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten **nicht als Steuerpflichtige**, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Sofern sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze **jedoch als Steuerpflichtige**, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige <u>zu größeren Wettbewerbsverzerrungen</u> führen würde.



Rechtslage nach der MwStSystRL

Unternehmereigenschaft nach Unionsrecht

- wirtschaftliche T\u00e4tigkeit
- in privatrechtlicher Form oder
- in öffentlich-rechtlicher Form mit größeren Wettbewerbsverzerrungen
- → einige Kriterien im nationalen Recht (bisher) nicht benannt bzw. enger gefasst

Vorrang des Unionsrechts, d. h.

- Richtlinien der EU sind für alle Träger der öffentlichen Gewalt (unmittelbar) bindend -> Vertragsverletzungsverfahren
- Gerichte und Verwaltungen haben die (nationalen) Gesetze richtlinienkonform auszulegen
- soweit keine richtlinienkonforme Auslegung möglich ist, kann sich der Bürger auf die für ihn günstigere Richtlinie berufen, soweit deren Regelung und Anwendung eindeutig ist → "(k)eine Rosinenpickerei"



Rechtsprechung des BFH nach der MwStSystRL



Kernaussagen des BFH – "Roter Faden"

- Das Umsatzsteuerrecht ist EU-richtlinienkonform auszulegen.
- Die k\u00f6rperschaftsteuerliche Gewinn- und Umsatzgrenze (30.678 Euro, seit 2015: 35.000 Euro) ist im UStR nicht anwendbar.
- Auch die Steuerpflicht der Vermögensverwaltung ist nach der MwStSystRL zu beurteilen.
- Bei Handeln auf privatrechtlicher Grundlage ist die jPdöR stets Unternehmer.
- Es kommt nicht auf einen tatsächlichen lokalen Markt, sondern nur auf einen potenziellen Markt an.
- Auch sog. Beistandsleistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage können bei Wettbewerbsverzerrung der Umsatzsteuer unterliegen.

Zwischenfazit

- Sächsischer
- Die Einordnung als BgA im Sinne des KStG ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung künftig nicht mehr von Bedeutung.
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Ob ein BgA vorliegt, ist künftig ausschließlich für die Beurteilung aus Sicht der Ertragsteuern relevant.
- Ob eine steuerlich relevante Leistung oder Lieferung vorliegt, bestimmt sich künftig ausschließlich nach dem UStG:

Ertragsteuerliche Behandlung:

BgA i. S. v. § 4 KStG

Umsatzsteuerliche Behandlung:

Lieferung oder Leistung
i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1
i. V. m. § 2b UStG

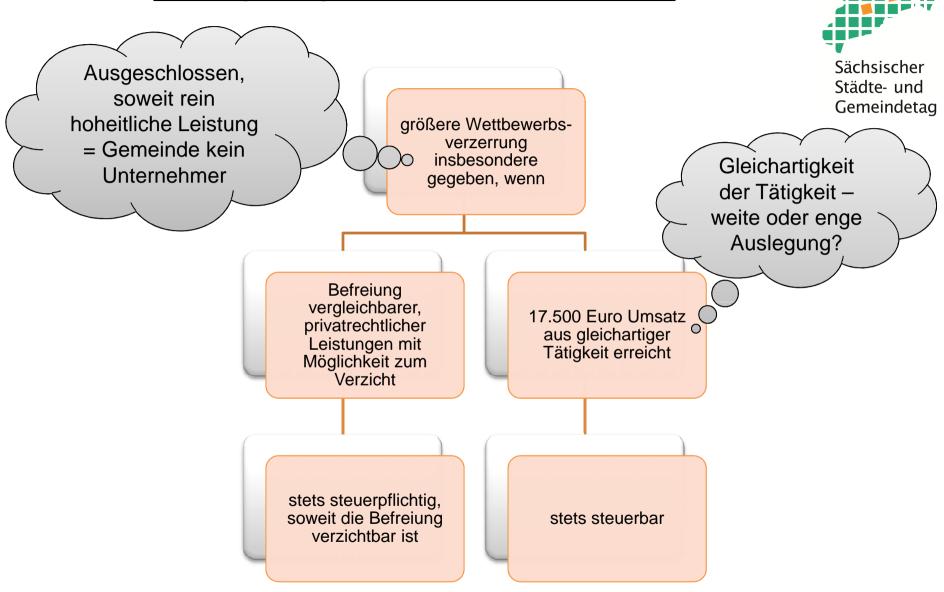


- Beschluss DBT am 24.09.2015, Zustimmung DBR am 16.10.2015
- Inkrafttreten ab 01.01.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017
- § 2 Abs. 3 UStG (a. F.) wird aufgehoben → Verweis auf BgA-Begriff im Sinne des KStG damit nicht mehr anzuwenden
 - Umsatzgrenze von 30.678/35.000 Euro nicht mehr relevant
 - Einrichtungsbegriff nicht mehr relevant
 - Leistungen auf privatrechtlicher Basis sind stets steuerbare Umsätze (einschl. Erklärungspflicht)
 - "normale" Befreiungstatbestände nach § 4 UStG
 - Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwendbar
 - Vermögensverwaltung im BgA nicht mehr von Bedeutung;
 Leistungen sind nicht Ausfluss hoheitlicher Tätigkeit

- Neuregelung in § 2b Abs. 1 UStG Teilbereich der Neuregelung für Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage
 - (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
 - ausschließlich für Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage anwendbar
 - allgemeine Voraussetzungen des UStG müssen vorliegen
 - "Marktfähigkeit" der Leistung ≠ Sonderrecht der öffentlichen Hand



- Neuregelung in § 2b Abs. 2 UStG Teilbereich der Neuregelung für Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- (2) <u>Größere Wettbewerbsverzerrungen</u> liegen **insbesondere** <u>nicht</u> vor, wenn
- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr <u>aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro</u> jeweils nicht übersteigen wird *oder*
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer <u>Steuerbefreiung</u> unterliegen.
- Versuch der Auslegung des unbestimmten Begriffs der "größeren Wettbewerbsverzerrung" durch nationales Recht
- * keine abschließende Aufzählung
- Auslegung der Regelung im Lichte der MwStSystRL



8. Juni 2016



- Neuregelung in § 2b Abs. 3 UStG Teilbereiche der Neuregelung für interkommunale Zusammenarbeit
 - (3) Sofern eine Leistung <u>an eine andere juristische Person</u> des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen **insbesondere** <u>nicht vor</u>, wenn
 - die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen <u>nur von</u> <u>juristischen Personen des öffentlichen Rechts</u> erbracht werden dürfen […]
 - 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. […]
 - Anwendung ausschließlich für interkommunale Kooperationen
 - Nr. 1 umfasst rein hoheitliches Handeln ohne Wettbewerbsbezug
 - ❖ Nr. 2 umfasst sonstige Leistungen, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist (≠ Hilfstätigkeiten)

- neluna
 - Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Neuregelung in § 2b Abs. 3 UStG Teilbereiche der Neuregelung
 - 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf <u>langfristigen öffentlich-rechtlichen Verein-</u> barungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem <u>Erhalt der öffentlichen Infrastruktur</u> und der Wahrnehmung einer <u>allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe</u> dienen,
 - c) die Leistungen <u>ausschließlich gegen Kostenerstattung</u> erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
 - → Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein!

Inkrafttreten der Neuregelung

§ 27 Abs. 22 UStG

Bestimmung einer Übergangsregelung:

"Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber **einmalig** erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Eine **Beschränkung** der Erklärung **auf einzelne Tätigkeitsbereiche** oder Leistungen ist **nicht zulässig**.

Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.

Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden

Kalenderjahres an widerrufen werden."

vgl. BMF-Schreiben vom 19.04.2016

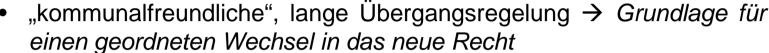




| 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|--|----------------------------------|------------|------|---|
| bisherige Regelung gilt weiter → § 2 Abs. 3 UStG | Grundsatz neue Reg Wahlrecht Anwendur nach § 2 A | elung nach : → ng der bish | nerigen Re | | uneingeschränkte Anwendung der Neuregelung in § 2b sowie Streichung von § 2 Abs. 3 UStG |

Inkrafttreten der Neuregelung

§ 27 Abs. 22 UStG



- Rechtssicherheit der Übergangsregelung fraglich, Verstoß gegen EU-Recht bleibt bis 2020 bestehen
- keine konkrete Regelung zum empfangsberechtigten Finanzamt → für Kommunen eher weniger problematisch, da steuerlich nur bei einem Finanzamt geführt
- Erklärung kann formlos abgegeben werden
- Entscheidung kann nur <u>einheitlich</u> für die gesamte Kommune getroffen werden
- Erklärung kann nur <u>mit Wirkung für die Zukunft</u> (folgendes Steuerjahr) widerrufen werden
- nachträgliche Option zum alten Recht ist nicht möglich
- bei Option zum alten Recht bleiben bisherige BgA erhalten



vgl. SLK 02/2016

48

8. Juni 2016



Gemeindetag

- Vorteilhaftigkeit der <u>Behandlung nach altem oder neuem Recht</u> muss in 2016 (abschließend) beurteilt werden!!!
 - mögliche steuerrelevante Umsätze und Leistungen (gegen Entgelt)
 - mögliche vorsteuerabzugsfähige Aufwendungen
- <u>Identifikation</u> bisher nicht relevanter, da vermögensverwaltender oder geringfügiger Betätigungen im kommunalen Haushalt und Fälle der interkommunalen Zusammenarbeit
- Abschätzung des künftigen <u>Investitionsvolumens</u>, worauf sich der Vorsteuerabzug positiv auswirken könnte



- Klärung von <u>Umsetzungsfragen</u> für die Verwaltung in 2016/ spätestens bis 2020:
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Umsetzung in Software → Einrichtung der benötigten Konten
- Anpassung der Kontenpläne
- Prüfung der Soll- oder Ist-Zahler-Eigenschaft → Antragstellung beim FA
- zentrale Zuständigkeiten, Organisation, Personalbedarf
- Nutzung Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Steuervoranmeldung

 Antragstellung beim FA
- Sichtprüfung bei Neuabschluss von Verträgen, Vertragsmanagement
- Anpassung von Satzungen und Entgeltverordnungen
- Sensibilisierung der nachgeordneten Bereiche für steuerrelevante Fragen
- Einbindung von externen Beratern





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

8. Juni 2016